Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Sektion Politische Rechte

Konzept Monitoring Unterschriftensammlungen

I. Einleitung

Durch ein Monitoring sollen die Bundeskanzlei (BK) und die Kantone frühzeitig und standardisiert über Verdachtsfälle von Unterschriftenfälschungen im Zusammenhang mit laufenden Unterschriftensammlungen für eidgenössische Volksbegehren informiert werden. Das Monitoring setzt bei den stimmregisterführenden Stellen (in der Regel Gemeinden; GE: Kanton) an und soll zeitnah etabliert werden. Die Gemeinden und Kantone sollen einfache, niederschwellige Verdachtsmeldungen machen können.

Das Monitoring auferlegt den Gemeinden keine zusätzlichen Kontrollpflichten im Rahmen der Stimmrechtsbescheinigung. Ein allfälliger Mehraufwand besteht einzig in der Meldung von Verdachtsfällen im Rahmen des Monitorings.

Das Monitoring wird nach einer ersten Laufzeit von ca. 6 Monaten durch die Arbeitsgruppe «Monitoring» von Bund, Kantonen sowie Gemeinde- und Städteverband evaluiert. Auf Grundlage dieser Evaluation wird das weitere Vorgehen bestimmt.

II. Ziele des Monitorings

Das Monitoring soll zwecks Praxistauglichkeit relativ einfach gehalten werden und verfolgt einen dreifachen Zweck:

1. **Verdachtsfälle von Unterschriftenfälschung** sollen der BK systematisch und zeitnah gemeldet werden, damit sie diese analysieren und allfällige rechtliche Schritte einleiten kann. Kantone und BK erhalten dadurch auch ein besseres Lagebild, was die Verbreitung der Problematik anbelangt;
2. Die systematische Meldung von Verdachtsfällen und deren Beschreibung geben zudem Hinweise darauf, **worauf die BK bei der Auszählung ggf. noch besonders achten muss** (Muster, Unterschriftenlisten bestimmter Kantone/Gemeinden etc.). Dies generell aber auch mit Blick auf bestimmte Volksbegehren. Die gemeldeten Fälle können zudem für die Kantone mit Blick auf die Instruktion ihrer Gemeinden von Nutzen sein.
3. **Etablierung des Monitorings bzw. der damit verbundenen Prozesse und Prozessbeziehungen**, damit in der Folge das Monitoring nötigenfalls verstärkt werden kann.

III. Systematische Meldung von Verdachtsfällen durch die stimmregisterführenden Stellen

Was: Die Gemeinden erstatten Meldung, wenn bei einem bestimmten eidgenössischen Volksbegehren der konkrete Verdacht auf Unterschriftenfälschung besteht (bspw. wegen gleicher Schrift oder auffälliger Muster wie etwa systematische Fehler bei Adressen und/oder Geburtsdatum etc.). Gemeldet werden kann und soll ferner auch Verdächtiges, das jenseits der Unterschriftenlisten auffällt (z.B. Verdacht auf Unterschriftensammlung ohne Auftrag des Komitees oder verdächtiges Verhalten der Person, die die Unterschriften zur Bescheinigung einreicht). Wenn der Gemeinde kein Verdachtsfall vorliegt, ist keine Meldung zu erstatten. Das weitere Vorgehen nach einer Meldung wird in Absprache mit der BK bestimmt (siehe unten).

Wer und wie: Niederschwellige Meldung der Gemeinden mittels Online-Formular. Die Meldung umfasst eine angemessene Sachverhaltsschilderung (Welches Volksbegehren betrifft die Meldung? *Was* ist *warum wie* auffällig? Ggf.: Um wie viele Unterschriften und Unterschriftenlisten geht es? Wer hat der Gemeinde die Unterschriftenlisten zugestellt?). Die Meldung dient als Anknüpfungspunkt für weitere Abklärungen.

Art der Übermittlung: Die BK stellt den Gemeinden und Kantonen ein Online-Meldeformular und eine Anleitung zur Verfügung (offene Definition von Verdachtsfällen, worauf achten und wie konkret vorgehen bei Verdachtsfällen). Das Online-Formular hat den Vorteil, dass Anpassungen laufend umgesetzt werden können. Darüber hinaus wird eine medienbruchfreie und somit effiziente, systematische sowie strukturierte Auswertung der Daten ermöglicht.
Das Online-Formular wird über den Schweizer Anbieter findmind.ch bereitgestellt. Die Daten werden verschlüsselt übertragen und auf einem Schweizer Server gespeichert. Es werden keine Personen- oder klassifizierten Daten erhoben. Nur die BK hat Zugriff auf den entsprechenden Account auf findmind.ch.

Meldeprozess bzw. -Rhythmus: Die Gemeinden melden kontinuierlich Verdachtsfälle. Die Gemeinden bestimmen selbst, zu welchem Zeitpunkt sie genau eine Meldung erstatten; es wird nicht erwartet, dass jede verdächtige Unterschrift jeweils umgehend und einzeln gemeldet wird. Mit den Meldungen sollte indes auch nicht unverhältnismässig lange zugewartet werden, um die Aktualität des Monitorings nicht zu stark zu beeinträchtigen.
Die Gemeinden füllen das Online-Meldeformular eigenständig aus und senden gleich im Anschluss Scans der verdächtigen Unterschriftenlisten an spr@bk.admin.ch; die Originale der verdächtigen Unterschriftenlisten behalten die Gemeinden bis auf Weiteres zurück. Die BK meldet sich nach Eingang jeder Meldung jeweils bei der Gemeinde für allfällige Rückfragen und Abklärungen zum weiteren Vorgehen (inkl. Umgang mit den Originalen der verdächtigen Unterschriftenlisten, ggf. Kommunikation mit dem Komitee).
Die BK filtert die eingegangenen Meldungen nach Kanton und schickt sie monatlich in gebündelter Form an die zuständigen Kantone. Damit wird sichergestellt, dass die Kantone eine aktuelle und gesamthafte Übersicht über die Lage in ihren Gemeinden haben. Zudem sollen dadurch die Koordination zwischen Bund und Kantonen mit Blick auf mögliche Massnahmen verbessert und mögliche Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Kantone überprüfen die erhaltenen Meldungen und geben der BK dazu ihre Einschätzungen ab (Gibt es Ergänzungen, Auffälligkeiten? Welche Massnahmen wurden ggf. in der entsprechenden Meldeperiode ergriffen? etc.).